

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N<sup>o</sup> 5.

Dresden, am 11. Januar

1858.

Fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer  
am 5. Januar 1858.

## Inhalt:

Vereidung des Grafen Wilding von Königsbrück. — Registranden-  
vortrag. — Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten  
Deputation über das königl. Decret, die Gehaltsverhältnisse  
der Lehrer an den Elementarvolkschulen betr. Besondere Be-  
rathung und Beschlußfassung über §. 2.

Die Sitzung beginnt halb 11 Uhr mit Verlesung des  
vom Secretär Wimmer über die gestrige Sitzung aufge-  
nommenen Protokolls, welches auf gestellte Präsidialfrage  
von der Kammer genehmigt und von den Herren v. Posern  
und Kammerherrn v. Lüttichau mit vollzogen wird. An-  
wesend sind der Herr Staatsminister Dr. v. Falkenstein,  
der Geh. Kirchenrath Dr. v. Sobel und 37 Mitglieder.

Präsident v. Schönfels: Wir würden nun zur Ver-  
pflichtung des Herrn Grafen Wilding v. Königsbrück zu  
schreiten haben.

(Der Präsident wendet sich nun mit folgenden Worten an  
den Herrn Grafen):

Wir haben das Vergnügen, Sie zum ersten Male in  
der Kammer zu sehen. Da Sie den verfassungsmäßigen  
Eid noch nicht geleistet haben, wie er in §. 82 der Ver-  
fassungsurkunde vorgeschrieben ist, so würde dies jetzt ge-  
schehen müssen. Der Herr Secretär wird Ihnen den Eid  
vorlesen und Sie haben dann denselben Wort für Wort  
nachzusprechen. Mir aber liegt ob, Sie im Allgemeinen  
auf die Wichtigkeit des Eides aufmerksam zu machen und  
Sie insbesondere zu ersuchen, daß Sie dieses Eides bei  
allen Ihren ständischen Handlungen eingedenk sein mögen.

(Secretär Wimmer verliest den Eid und der Herr Graf  
Wilding v. Königsbrück spricht denselben unter der  
gewöhnlichen Feierlichkeit nach.)

Sie würden nun Ihren Platz wieder einzunehmen  
haben, auf welchem Sie ein Exemplar der Landtagsord-  
nung und der Verfassungsurkunde finden werden.

Ich habe der geehrten Kammer anzuzeigen, daß der  
Herr Staatsminister v. Rostk-Šchänckendorf noch immer

I. K. (I. Abonnement.)

leidend ist, und für die nächste Zeit noch nicht in die  
Kammer wird eintreten können.

Wir gehen nun zum Registrandenvortrag über, auf der  
sich nur eine einzige Nummer befindet.

(Nr. 99.) Anschlußerklärung einiger Lehrer der allge-  
meinen Stadtschule zu Zittau, Oberlehrer Karl Friedrich Au-  
gust Gamm und 24 Genossen, vom 2. Januar 1858, an die  
Petition des hiesigen pädagogischen Vereins, die Regelung  
der Gehaltsverhältnisse der städtischen Lehrer betr.

Präsident v. Schönfels: Diese Anschlußerklärung ist  
sofort an die erste Deputation und zwar an den Herrn  
Referenten derselben abgegeben worden, damit dieselbe mög-  
licher Weise noch heute berücksichtigt werden kann, weil die-  
ser Gegenstand heute zum Vortrag kommt. Etwas Wei-  
teres wüßte ich nicht mitzutheilen, und habe nun den Herrn  
Referenten Hofrath Dr. Hänel zu ersuchen, uns den Vor-  
trag des gestern abgebrochenen Berichts zu geben.

Referent Dr. Hänel: Bei §. 2 erlaube ich mir, da  
im Deputationsgutachten mehrere Zusätze und Anträge ent-  
halten sind, das Gesetz mit den Motiven dergestalt vorzu-  
lesen, daß ich Beides in Absätze theile, je nachdem die  
Deputation eine besondere Bemerkung macht und Zusätze  
beantragt. Der erste Theil des ersten Absatzes von §. 2 des  
Gesetzes lautet:

§. 2.

Das zu Geldwerth angeschlagene Gesamt-Einkommen  
eines ständigen Lehrers darf nicht unter 150 Thlr. jährlich  
betragen.

Die Motiven sagen zu diesem Absatz:

Zu §. 2.

Die Erhöhung des Minimalgehaltes auf 150 Thlr.  
muß auch jetzt noch als eine dringend nothwendige bezeich-  
net werden. Es ist daher nicht nur der gegenwärtige Mi-  
nimalgehalt von 140 auf 150 Thlr. erhöht, sondern auch  
die Bestimmung aufgehoben worden, nach welcher Lehrer  
unter 25 Jahren und Lehrer an kleinern Schulen, deren  
es überhaupt nicht viele giebt, mit einem Gehalte von  
120 Thlr. sich begnügen sollen. An alle Lehrer stellt das  
Gesetz in Beziehung auf Kenntnisse und Leistungen bei  
dem Eintritte in das Amt gleiche Anforderungen, es ist  
daher folgerichtig, daß auch der Minimalgehalt gleich sei  
und zwar um so mehr, als dieser überhaupt nur das drin-  
gende Bedürfniß deckt. Die Geld- und Erwerbsverhält-  
nisse haben sich so gestellt, daß gegenwärtig in den meisten  
Theilen des Landes der schlichte Handarbeiter für einen